



Gefahrgutbeauftragter (GGB) - Warum und wofür?

Gemäss der Schweizer Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GGBV, SR 741.622) müssen Unternehmen bei regelmässigem Umgang mit Gefahrgut einen Gefahrgutbeauftragten ernennen und bei den kantonalen Vollzugsbehörden melden. Diese Support-Broschüre informiert darüber, welches die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten sind und unter welchen Bedingungen ein Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten benötigt.

Welche Aufgaben haben Gefahrgutbeauftragte?

Die GGBs beraten Ihr Unternehmen in allen Punkten der Gefahrgutbeförderung und überwachen die gesetzeskonforme Abwicklung der Transportprozesse von Gefahrgut. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Erstellung von Übergabe-Protokollen und jährlichen Berichten zuhanden der Unternehmensleitung.

Wer kann Gefahrgutbeauftragter sein?

Sowohl ein Betriebsangehöriger als auch der Inhaber selbst oder eine aussenstehende Person im Mandatsverhältnis kann die Aufgabe des GGBs wahrnehmen.

Mit welchem Ausbildungsaufwand ist zu rechnen?

Die Ausbildung eines GGB für Strasse und Schiene dauert eine Woche. Alle 5 Jahre ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Um auf dem aktuellsten Stand zu bleiben, wird eine jährliche Weiterbildung empfohlen.

Aufgrund der hohen Umschlagszahlen an Chemikalien und Abfällen verfügt die Thommen-Furler AG über fünf betriebseigene GGBs



Hochregallager Thommen-Furler AG

Wann ist ein externer Gefahrgutbeauftragter sinnvoll?

Dies hängt vom Volumen des Gefahrgut-Umschlags ab. Bei hohem Gefahrgut-Umschlag ist ein betriebseigener GGB sinnvoll. Ist der Umschlag eher tief, kann der Einsatz eines externen GGBs von Vorteil sein.

Massnahmen der Thommen-Furler AG

Aufgrund der hohen Umschlagszahlen an Chemikalien und Abfällen verfügt die Thommen-Furler AG über fünf betriebseigene GGBs. Im Sinne einer klaren Gewaltentrennung übernehmen wir keine Kundenmandate zur Ausübung der GGB-Funktion.

Interessenten für eine externe Gefahrgutbeauftragten-Dienstleistung verweisen wir konsequent an unseren Partner Neosys AG.

➤ www.neosys.ch



Entscheidungshilfe

Ist Ihre Firma in den letzten 12 Monaten mit Gefahrgut in Berührung gekommen (selber transportiert, zur Beförderung aufgegeben, eingefüllt, verpackt, verladen, versendet, entladen)? Bsp.: Heizöl, Gase, Reinigungsmittel, Öl, Farbe, Spraydosen

Erstellen Sie eine Stoffliste. Kontrollieren Sie, ob im Sicherheitsdatenblatt des Herstellers unter Punkt 14, bzw. im VeVA-Begleitschein eine UN-Nr. für das Produkt angegeben ist. Falls eine UN-Nr. vorhanden ist, handelt es sich um Gefahrgut.

JA



Besteht eine Freistellung nach ADR Kapitel 1.1.3?

Klären Sie ab, ob Sie einer der Freistellungen gemäss ADR Kapitel 1.1.3 unterstellt sind.

NEIN



Können Sie die Menge auf mehrere Transporte aufteilen, so dass Sie die 1000 Punkte nicht überschreiten?

1. Erstellen Sie eine Liste Ihrer Gefahrgüter je Transport und ordnen Sie die UN-Nr., die Klasse und die Verpackungsgruppe zu.
2. Ordnen Sie den Gefahrgütern die Beförderungskategorie zu.
3. Lesen Sie in der Tabelle des ADR die maximal zulässige Menge ab (=Freigrenze). Werden Güter unterschiedlicher Beförderungskategorien zusammen transportiert, dann berechnen Sie die Gesamtpunktzahl pro Beförderungseinheit gemäss ADR.

NEIN



Sie benötigen einen GGB

Melden Sie einen Mitarbeitenden zur Gefahrgutbeauftragten-Ausbildung an oder prüfen Sie das Angebot, einen externen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen. Melden Sie diesen mit dessen Einverständnis der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle innert 30 Tagen.

GGBV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung
SDR	Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse